

Verschwiegenheitserklärung

zur Ausschreibung für den Transport diverser Leihgaben von „Nagel zu Nagel“
von verschiedenen Leihgebern
für den Ausstellungszeitraum 20. Dezember 2026 bis 20. Juni 2027
Vergabe-Nr. HMP-2026-0002 vom 3. August 2026

In den Vergabeunterlagen werden Angaben enthalten sein, die unveröffentlicht, vertraulich oder in sonstiger Weise gesetzlich geschützt sind. Sämtliche dieser Informationen sowie etwaige weitere im Verfahrensverlauf vom Museum, von dessen Mitarbeitern oder von durch das Museum beauftragte Vertreter, zu denen uneingeschränkt Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens- und Finanzberater gehören (nachfolgend Vertreter genannt), uns, unseren Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertretern übermittelte Informationen sowie sämtliche Daten, Analysen oder andere Dokumente, welche von uns oder unseren Vertretern erarbeitet werden und ganz oder teilweise die vom Museum, von dessen Mitarbeitern oder von deren Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen beinhalten oder auf ihnen basieren oder die unsere Überprüfung oder unser Interesse an dem Auftrag bzw. des Auftrages (nachfolgend Auftrag genannt) wiedergeben, einschließlich solcher Informationen, die uns mündlich, visuell, elektronisch oder auf andere Weise übermittelt werden (nachfolgend Informationen genannt), werden wir vertraulich behandeln.

Hinsichtlich dieser Informationen verpflichten wir uns gegenüber dem Museum zeitlich unbegrenzt insbesondere wie folgt:

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Museums werden weder wir noch unsere Vertreter die Informationen auf irgendeine Weise, ganz oder teilweise Dritten bekannt geben.
2. Die Informationen werden auch weder von uns noch von unseren Vertretern direkt oder indirekt für andere Zwecke als zur Prüfung unseres Interesses am Erhalt des Auftrags benutzt werden.
3. Wir sind für jedwede Verletzung dieser Erklärung auch durch unsere Vertreter verantwortlich und verpflichten uns, sowohl den daraus entstandenen Schaden des Museums zu ersetzen, als auch auf unsere Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unsere Vertreter von der ungenehmigten Bekanntgabe oder dem unerlaubten Gebrauch der Informationen abzuhalten.
4. Ohne die schriftliche Zustimmung des Museums werden weder wir noch unsere Vertreter irgendeinem Dritten gegenüber bekannt geben, dass uns die Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Auch über Fristen, Bedingungen oder andere Fakten eines derartigen eventuellen Geschäfts, einschließlich dessen Status, werden wir Stillschweigen wahren.
5. Für den Fall, dass wir den Zuschlag nicht erhalten, werden wir unverzüglich sämtliche zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen, insbesondere die Anlage 2 a) bis 2 d) (Objektlis-te/Leistungsverzeichnis) der Vergabeunterlagen vernichten, ohne Kopien oder digitale Versionen einzubehalten. Sämtliche Daten, Analysen oder andere Dokumente, welche wir oder unsere Vertreter im Rahmen der Bewerbung um den Auftrag erarbeiten, werden wir entweder vertraulich gemäß dieser Erklärung behandeln oder vernichten.



6. Sollte eine Person, die befugter maßen Informationen erhalten hat, aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen verpflichtet sein, die Informationen dem Gericht oder der Behörde mitzuteilen, so werden wir das Museum hierüber unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus werden wir im Hinblick auf mögliche juristische Abwehrmaßnahmen mit dem Museum zusammenarbeiten.
7. Mit Ausnahme der in der Bekanntmachung als „Vergabestelle“ genannten Ansprechpartner werden weder wir noch unsere Vertreter im Rahmen der Bewerbung um den Auftrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Museums während der gesamten Dauer des Vergabeverfahrens mittelbar oder unmittelbar in Kontakt mit Mitarbeitern des Museums und Vertretern des Museums treten.
8. Diese Erklärung bezieht sich nicht auf Informationen,
 - a) die auf andere Weise als durch Verletzung dieser Erklärung allgemein bekannt sind oder werden,
 - b) die dem Informationsträger von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht und ohne Verletzung dieser Erklärung bekannt gemacht werden oder
 - c) von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, dass er sie bereits vor Unterzeichnung dieser Erklärung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt hat.
9. Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Speyer. Das Museum ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche aus dieser Erklärung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Rechtslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausführung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, die unter angemessener Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck dieser Erklärung im Hinblick auf eine solche Regelungslücke abgegeben worden wäre.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift